

AG JLZ/EV

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit
zwischen dem Jugendleistungszentrum
(JLZ) Emsland und den emsländischen
Fußballvereinen**

Version 1.1
Frank Dosquet (Vorsitzender)
05.03.2016

Änderungsnachweis

Version	Datum	Autor	Kapitel	Beschreibung
0.1	26.02.2015	Frank Dosquet	alle	Erstellung
0.2	17.06.2015	Frank Dosquet	alle	Überarbeitung
0.3	05.07.2015	Frank Dosquet	alle	Überarbeitung
0.4	12.07.2015	Frank Dosquet	4	Überarbeitung
0.5	25.08.2015	Frank Dosquet	4.1, 4.2	Überarbeitung
1.0	08.10.2015	Frank Dosquet	alle	Finalisierung
1.1	05.03.2016	Frank Dosquet	4.1 (Nr. 16, 17)	Überarbeitung

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Ziel des JLZ.....	4
1.2	Einrichtung des JLZ	4
1.3	Auswirkungen des JLZ.....	4
2	Absicht.....	4
3	Aufgabenwahrnehmung	5
3.1	Institutionalisierung	5
3.2	Veröffentlichung von Informationen.....	5
3.3	Zahlungsverkehr	5
4	Regelungen.....	5
4.1	Wechsel von Jugendspielern	5
4.2	Finanzierung der sportlichen Ausbildung	7
4.3	Außendarstellung	7
4.4	Einsatz von Spielern	8
5	Ausblick.....	8

1 Einleitung

1.1 Ziel des JLZ

Das JLZ Emsland hat es sich seit seiner Gründung im Jahre 2011 zur Aufgabe gemacht, junge Talente gezielt zu sichten, auszubilden und in den gehobenen Amateurbereich zu integrieren.

Die fußballerische Talentförderung soll dabei innerhalb des bestehenden sozialen Umfeldes an die schulische und berufliche Ausbildung angebunden werden.

1.2 Einrichtung des JLZ

In einem Schulterschluss gelang es, die sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Kräfte zu bündeln und die finanziellen Rahmenbedingungen für das JLZ Emsland zu schaffen.

Das JLZ Emsland wurde aufgrund infrastruktureller, regionaler und sportlicher Gesichtspunkte beim SV Meppen angesiedelt und steht daher in der operativen Verantwortung des SV Meppen. Der SV Meppen beteiligt sich mit allen Rechten und Pflichten an dieser Vereinbarung.

1.3 Auswirkungen des JLZ

Inzwischen sind die ersten Jugendlichen aus dem JLZ Emsland in unterschiedliche emsländische Vereine gewechselt und verstärken dort deren Senioren- und Nachwuchsmannschaften. Die Qualität der Spieler ist aufgrund der optimierten Förderung im JLZ drastisch verbessert worden.

Für abgebende Vereine sind ihre ehemaligen Spieler eine hervorragende Werbung. Zudem ist das JLZ Emsland eine hervorragende überregionale Werbung für den emsländischen Fußball insgesamt.

2 Absicht

Die Zusammenarbeit zwischen dem JLZ Emsland und den emsländischen Fußballvereinen war zuvor nur durch freiwillige Zusagen des JLZ Emsland sowie des SV Meppen in Ansätzen geregelt.

Dieses wird den vielfältigen Wechselwirkungen zwischen dem JLZ Emsland und den emsländischen Fußballvereinen nicht gerecht, da das JLZ Emsland als gemeinsames Leuchtturmprojekt der Vereine gesehen werden sollte.

Für die Zusammenarbeit zwischen dem JLZ Emsland und den emsländischen Fußballvereinen sind in der Folge Regelungen, u.a. für den Wechsel von Jugendspielern, die Finanzierung der sportlichen Ausbildung und die Außendarstellung des JLZ Emsland definiert. Die Regelungen werden kontinuierlich weiterentwickelt und gepflegt.

3 Aufgabenwahrnehmung

3.1 Institutionalisierung

1. Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem JLZ Emsland und den emsländischen Vereinen wird eine ständige Arbeitsgruppe (AG JLZ/EV) eingerichtet.
2. Neben der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit fungiert die AG JLZ/EV als Mediator bei Unstimmigkeiten zwischen dem JLZ und einzelnen Vereinen.
3. Jeder Verein kann sich mit einer formlosen Anmeldung von Teilnehmern aktiv am AG JLZ/EV beteiligen.
4. Die AG JLZ/EV trifft Entscheidungen im Rahmen von Sitzungen.
5. An den AG-Sitzungen nehmen der 1. Vorsitzende, der Vorsitzende des Ausschusses für Qualifizierung und weitere VS-Mitglieder des NFV-Kreis Emsland teil. Zudem sind Vertreter des JLZ Emsland Teilnehmer der AG.
6. Die Leitung der AG JLZ/EV besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Vertretern.
7. Jeder Bereich des Landkreises Emsland (Nord, Mitte und Süd) soll durch jeweils ein Mitglied in der Leitung der AG JLZ/EV vertreten sein.
8. Die AG JLZ/EV entsendet einen Teilnehmer in das Aufsichtsgremium des JLZ.

3.2 Veröffentlichung von Informationen

1. Informationen der AG (Ansprechpartner, Vereinbarung, Sitzungsprotokolle sowie teilnehmende Vereine) werden in einer eigenen Rubrik auf der Website des JLZ veröffentlicht.
2. Der NFV-Kreis Emsland richtet einen Link auf seiner Website zur entsprechenden Website des JLZ ein.

3.3 Zahlungsverkehr

1. Die finanziellen Transaktionen laufen über den Förderverein des JLZ.
2. Die Bilanz wird der AG JLZ/EV vom Förderverein zu Beginn jeder Saison vorgelegt.

4 Regelungen

4.1 Wechsel von Jugendspielern

1. Für jeden Spieler, der aus der A-Junioren des JLZ Emsland in den Seniorenbereich eines teilnehmenden Vereins wechselt, wird eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 1.000,- € (beim Wechsel zu einem Verein mit der 1. Seniorenmannschaft in der Kreis- oder Bezirksliga), 1.500,- € (beim Wechsel zu einem Verein mit der 1. Seniorenmannschaft in der Landes- oder Oberliga) oder 2.000,- € (beim Wechsel zu einem Verein mit der 1. Seniorenmannschaft in der Regional- oder 3. Liga) fällig.

2. Voraussetzung für eine vollständige Zahlung ist, dass der Spieler vier Jahre im JLZ Emsland gespielt hat, sonst berechnet sich die Entschädigung anteilmäßig.
3. Die Zahlung wird gleichmäßig auf die Dauer von drei Jahren verteilt. Wechselt ein Spieler innerhalb dieser drei Jahre den Verein, hat der aufnehmende Verein die Restsumme zu zahlen, die beim ersten Wechsel Maßgabe war.

Beispiel 1:

Max Mustermann wechselt vom JLZ in die Landesliga. Der Verein zahlt 500,- € pro Jahr. Ein Jahr später wechselt Max von diesem Verein in die Bezirksliga. Der neue Verein übernimmt die Restsumme von 1.000,- € verteilt auf 2 Jahre.

Beispiel 2:

Max wechselt vom JLZ in die Bezirksliga. Der Verein zahlt 333,- € pro Jahr. Zwei Jahre später wechselt Max von diesem Verein in die Landesliga. Der neue Verein übernimmt die Restsumme von 333,- €

4. Der Heimatverein eines Spielers erhält vom JLZ Emsland immer 30% der jährlich zu zahlenden Summe verteilt auf die sechs Jahrgänge F-, E- und D-Junioren. Diese Regelung gilt grundsätzlich nur für emsländische Vereine.

Beispiel 3:

Max hat den Heimatverein Holthausen-Biene. Er hat sechs Jahre im JLZ Emsland gespielt und wechselt nun zum TUS Lingen. Somit zahlt der TUS Lingen dem JLZ Emsland jährlich 500,- €, davon bekommt das JLZ 350,- € (70%) und Holthausen Biene 150,-€ (30%), für die Dauer von drei Jahren.

5. War ein Spieler in der Zeit F- bis D-Junioren mehreren Vereinen zugehörig, berechnet sich die Summe anteilmäßig.

Beispiel 4:

Max spielte in der F- und E-Junioren bei Sigiltra Sögel und spielte in der D-Junioren zwei Jahre beim SV Lahn. Anschließend wechselte er ins JLZ Emsland. Beim Wechsel in den Seniorenbereich in die Landesliga dürfen Sigiltra Sögel drei Jahre mit einer Summe von 100,- € und der SV Lahn mit 50,- € rechnen.

6. Wechselt ein Spieler zurück zu seinem Heimatverein, reduziert sich die Zahlung um 30% der entsprechenden Summen an das JLZ Emsland.
7. Wechselt ein Spieler in den Profibereich, so gelten hier die Regularien des DFB.
8. Wechselt ein Spieler zu einem nicht teilnehmenden Verein, gelten die Regularien des DFB. Der Stammverein wird entsprechend der Regularien beteiligt.
9. Ein vorzeitiger Wechsel von Jugendspielern aus dem JLZ Emsland sollte nur aufgrund von sportlichen Gründen erfolgen. Kein Verein sollte Jugendspieler ansprechen oder unterstützen, wenn sie ohne triftige Gründe das JLZ verlassen wollen. Hierzu sollte ein Vertreter der AG JLZ/EV beratend hinzugezogen werden.
10. Will ein Spieler das JLZ vorzeitig ohne Zustimmung das JLZ verlassen, um in einer Seniorenmannschaft zu spielen, greifen die Regularien des DFB.

11. Beim Wechsel von Jugendspielern im Jugendbereich mit Zustimmung des JLZ entfallen alle Aufwandsentschädigungen, außer der Wechsel in höhere Mannschaften ist mit einer Zahlung des aufnehmenden Vereins verbunden.
12. Das JLZ erfasst hierzu systematisch die ehemaligen Vereine der Spieler/-innen. Der Nachweis wird zu Beginn jeder Saison mit der AG JLZ/EV abgestimmt.
13. Die Zahlungen erfolgen selbständig vom aufnehmenden Verein an den Förderverein. Dieser teilt die Zahlung auf den Stammverein und das JLZ auf.
14. Die Freigabe der Spieler erfolgt erst nach Zahlungseingang der Ausbildungsvergütung.
15. Der aufnehmende Verein ist für die Zahlung innerhalb der Dreijahresfrist verantwortlich. Er kann bei einem Wechsel des Spielers zu einem anderen Verein die Zahlungspflicht übertragen. Diese Übertragung ist dem Förderverein des JLZ schriftlich von beiden Seiten zu bestätigen.
16. Ist das JLZ an einem Wechsel eines Spielers eines kooperierenden Vereins interessiert, informiert das JLZ den Verein, bevor der Kontakt zum Spieler bzw. seinen Eltern aufgenommen wird.
17. Ist ein kooperierender Verein an einem Wechsel eines Spielers des JLZ interessiert, informiert der Verein das JLZ, bevor der Kontakt zum Spieler bzw. seinen Eltern aufgenommen wird.

4.2 Finanzierung der sportlichen Ausbildung

1. Zur Förderung und weiteren Entwicklung des JLZ zahlt jeder Verein aus dem Emsland an den Förderverein des JLZ Emsland für die Dauer von drei Jahren jährlich gestaffelt folgende Beträge (maßgeblich ist die Klassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft im Seniorenspielbetrieb):

Kreisklassen:	75,- €
Kreisliga:	150,- €
Bezirksliga:	300,- €
Landesliga:	450,- €
Oberliga:	600,- €
Regionalliga:	750,- €
3. Liga:	1.000,- €

2. Die entsprechenden Beträge werden am 1. Juli des jeweiligen Jahres vom angegebenen Konto abgebucht.

4.3 Außendarstellung

1. Das JLZ Emsland sollte sich auf einer eigenen Website und nicht ausschließlich über die des SV Meppen präsentieren. Auf dieser Website könnten auch die Vereine präsentiert werden (entsprechend die Webseite des KfV Emsland), die sich an dem Förderkonzept beteiligen.

3. Die emsländischen Fußballvereine sollten Ihre Website mit der des JLZ Emsland verlinken.
4. Auf der Teamausstattung wird das JLZ-Symbol bzw. der entsprechende Schriftzug ergänzt.
5. Mannschaftsmeldungen, u.a.im SIS und bei Turnieren, erfolgen so weit möglich als JLZ Emsland.

4.4 Einsatz von Spielern

1. Grundsätzlich spielen die Spieler/-innen des JLZ nur in den Mannschaften des JLZ.
2. In Ausnahmefällen sollen talentierte Spieler/-innen, die im JLZ nicht ausreichend Spielerfahrung sammeln können, in höherklassig spielenden Vereinen ab Bezirksligaebene eingesetzt werden können. Dies kann auch über ein Zweitspielrecht in anderen ortsnahen Vereinen durchgeführt werden.

5 Ausblick

1. Die Regelungen werden kontinuierlich von der AG JLZ/EV ergänzt und gepflegt.